

Sterbehause durch Verhältnisse dringend geboten ist; sehen Sie z. B. den Fall, daß viele Personen in einem Locale zusammenwohnen und es ereignet sich daselbst ein Todesfall, und zwar ein solcher, wo der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat, so muß es dringend nothwendig sein, die Leiche sobald als möglich aus dem mit vielen Menschen angefüllten Locale zu entfernen, und ich glaube daher, daß es nicht unzweckmäßig sein dürfte, diese Befugniß des Todtenbeschauers gesetzlich auszusprechen; die Leiche soll und muß in einem solchen Falle aus dem Sterbehause entfernt werden. Wäre eine begründete Veranlassung nicht vorhanden, eine solche Verfügung zu treffen, und der Todtenbeschauer wollte dennoch aus Eigensinn oder aus einem andern Beweggrunde die Leiche entfernt wissen, so würde dies die Veranlassung zu einer begründeten Beschwerde gegen ihn sein, die vielleicht die Entlassung aus seinem Amte zur Folge haben könnte. Aus diesem letztern Grunde glaube ich aber auch, dürfte eine solche Befürchtung sich auch gar nicht verwirklichen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat vorgeschlagen, die §§. 10 und 11 anders zu fassen, als in der Regierungsvorlage geschehen. Zuvörderst würde auf die Fassung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, die Frage zu stellen sein, jedoch unter einstweiliger Weglassung der Worte: „Oder von dem Todtenbeschauer für nöthig erachtet wird“, die der Abg. Klinger ausgeschieden wissen will. Ueber die Weglassung dieser Worte so wie über den fernerweiten Antrag desselben Abg.: in der von der Deputation gegebenen Fassung auf der letzten Zeile nach den Worten: „untrüglichen Zeichen des Todes“ noch die Worte: „durch eingetretene Fäulniß“ einzuschalten, behalte ich noch die Frage vor. Zuerst also frage ich die Kammer: ob dieselbe die von der Deputation zu §§. 10 und 11 vorgeschlagene Fassung und zwar vor der Hand mit Weglassung der Worte: „oder von dem Todtenbeschauer für nöthig erachtet wird“, genehmigt? — Wird gegen 15 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: Ich frage nun ferner: Will die Kammer, daß es bei den so eben erwähnten Worten: „oder von dem Todtenbeschauer für nöthig erachtet wird“, die die Deputation in ihre Fassung mit aufgenommen hat, verbleiben soll? — Wird mit 31 gegen 28 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: Noch hat der Abg. Klinger beantragt, daß in der letzten Zeile nach den Worten: „die untrüglichen Zeichen des Todes“ die Worte: „durch eingetretene Fäulniß“ eingeschaltet werden möchten, und ich frage die Kammer, ob sie diese Worte mit aufgenommen wissen will? — Wird gegen 3 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: In dieser Weise würden also die §§. 10 und 11 von der Kammer angenommen sein.

(Die Herren Staatsminister v. Zeschau und v. Noßitz-Wallwitz waren unterdessen eingetreten.)

§. 12. Das Mandat vom 11. Februar 1792, die Be-
II. 83.

handlung der Leichen und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabei zu beobachtende Vorsicht betreffend, wird andurch aufgehoben.

Die Deputation hat in ihrem Berichte Folgendes gesagt:

Zu §. 12. Die erste Kammer hat auf Antrag des Herrn königl. Commissars beschlossen, dieser Paragraphe folgende Fassung zu geben:

„Das Mandat vom 11. Februar 1792, die Behandlung der Leichen u. betreffend, wird von dem Zeitpunkte an aufgehoben, zu welchem die durch gegenwärtiges Gesetz geordnete Todtenschau in den einzelnen Bezirken in Wirksamkeit tritt.“

Demnächst ist von der ersten Kammer beschlossen worden, in Bezug auf diese Paragraphe zu beantragen:

Eine hohe Staatsregierung möge die in dem erwähnten Mandate auf Begräbnisse in den Kirchen und die Tiefe der Gräber so wie die Reihhaltung der letzteren bezüglichen Bestimmungen fortbestehen lassen und durch Verordnung das diesfalls Nöthige feststellen.

Die Deputation empfiehlt der Kammer, diese Beschlüsse gleichfalls anzunehmen.

Abg. Wieland: Ich will nicht sowohl über die §. sprechen, als vielmehr eine Idee wieder anregen, die vorhin schon in einer Aeußerung des geehrten Abg. Scholze berührt wurde, indem derselbe sich über den luxuriösen Aufwand, der bei Begräbnissen hier und da vorzukommen pflegt, aussprach. Er erwähnte dabei auch des Bretaufwandes und ich kann mir dabei nichts anderes, als den Holz- und Geldaufwand denken, den die Särge verursachen. Noch eines ist mir bekannt, daß nämlich in gewissen Theilen des Landes in sofern eine große Holzverschwendung getrieben wird, als man die Gräber nach allen 4 Himmelsrichtungen mit Holz auszufüllen pflegt, und dazu oft die allerbesten Spindebretter verwendet werden. Ich möchte gern, aber ich würde jedenfalls gegen das Volksgefühl verstoßen und nicht erwarten dürfen, auch in der Kammer Anklang zu finden, wenn ich mit dem Antrage hervorträte, daß auch die Särge möchten abgeschafft werden, obwohl in einem großen Nachbarlande nach Süden von einem weisen Regenten, glorreichen Andenkens, die Särge abzuschaffen angeordnet worden ist; allein ich dürfte wohl den Wunsch aussprechen, daß die hohe Staatsregierung dahin wirken möchte, den unnützen Aufwand an Brettern bei Gräbern abzustellen. Inzwischen fühle ich wohl, daß es sich am Ende auch nicht zu einer präceptiven Anordnung eignet; darum will ich mich darauf beschränken, an alle Gemeindevertretungen im Lande den Wunsch auszusprechen, daß sie nach Kräften bemüht sein wollen, allen unnöthigen Aufwand diesfalls abzuschaffen. Man klagt in unserer Zeit so sehr über Holzmangel und Holztheuerung, und gleichwohl stößt man hier auf Wahrnehmungen, die uns glauben lassen möchten, als seien wir überreich an Holzproducten.

Abg. Klien: Durch die vorliegende §. soll das Mandat v. 1792 in seinem ganzen Umfange aufgehoben werden, wenn ich aber nicht irre, so ist darin von Prämien die Rede, welche auf die Rettung eines Scheintodten gesetzt sind. Ich wünschte,